

Satzung FriedeNOW Steinfurt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "FriedeNOW Steinfurt e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 48565 Steinfurt-Burgsteinfurt, NRW, Deutschland.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Steinfurt eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Inklusion, Integration, Teilhabe, Nachhaltigkeit, Umwelt- und Naturschutz sowie des sozialen Zusammenhalts in Steinfurt.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Initiierung, Planung und Unterstützung von Projekten zur Verbesserung der Barrierefreiheit und zur Schaffung von inklusiven, generationsübergreifenden Begegnungs- und Bewegungsräumen im öffentlichen Raum;
 - Maßnahmen und Projekte zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes in einzelnen Quartieren und dem Stadtgebiet von Steinfurt, insbesondere durch nachhaltige Gestaltung öffentlicher Flächen, Begrünungsprojekte, Sensibilisierung für ökologische Verantwortung und Förderung klima- und ressourcenschonender Lösungen;
 - Durchführung von Nachbarschaftsveranstaltungen, Begegnungscafés, Workshops und Bildungsangeboten zur Förderung der Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Generationen, Kulturen und Fähigkeiten;
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch gemeinsame Aktionen, Informationsveranstaltungen und Kooperationen mit Schulen, Kindertagesstätten, Senioreneinrichtungen, Umweltinitiativen und sozialen Trägern;
 - Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung zu den Themen Inklusion, Barrierefreiheit, Nachhaltigkeit, Umwelt- und Naturschutz sowie generationsübergreifende Zusammenarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze des Vereins

- (1) Der Verein handelt in allen Bereichen seiner Tätigkeit auf Grundlage von Respekt, Liebe und Akzeptanz.
- (2) Der Umgang miteinander soll von Wertschätzung, Hilfsbereitschaft und Offenheit geprägt sein.
- (3) Der Verein tritt für ein friedliches und inklusives Miteinander aller Menschen ein.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und steht in seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Er steht allen Menschen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität offen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Anrufung erfolgt schriftlich an den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt ist mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 6 Beiträge

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem 1. Vorsitzenden,
2. der/dem 2. Vorsitzenden,
3. der/dem Kassenwart/in.

Diese drei bilden den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB.

(2) Erweiterter Vorstand:

Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich:

- der/die Schriftführende,
- bis zu sieben Beisitzende.

(3) Vertretung:

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.

(4) Amtszeit:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger*innen von der Mitgliederversammlung gewählt sind.

(5) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsleitung. Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck des Vereins beschränkt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Der/die 1. Vorsitzende leitet den Verein und führt die Beschlüsse aus.
- Der/die 2. Vorsitzende unterstützt und vertritt den Vorsitz.
- Der/die Kassenwart/in führt die Finanzen und erstellt Berichte.
- Der/die Schriftführende führt Protokolle.
- Die Beisitzenden unterstützen projektbezogen.

(6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.

(7) Beschlussfassung:

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.

(8) Die Vorstandsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

(3) Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Wahl und Entlastung des Vorstands,
- Beiträge,
- Satzungsänderungen,

- Auflösung des Vereins.

(5) Satzungsänderungen erfordern 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für zwei Jahre.

(2) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Buchführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung erfordert 3/4 Mehrheit der Anwesenden. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an

- Königskinder – ambulanter Hospizdienst für Kinder und Jugendliche gemeinnützige GmbH
- Hospiz-Initiative Steinfurt e.V.
- NABU-Kreisverband Steinfurt e.V.

der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.